

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan "B o h l e n f e l d"
der Gemeinde Wesendorf, Kreis Gifhorn


- A. Für das in diesem Bebauungsplan dargestellte Gebiet wurde von mir am 7.3.1960 ein Aufbauplan aufgestellt, der vom Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg mit Verfügung vom 5.4.1961 I c/H 4 (39,37,31) Gi 134/I genehmigt wurde. Das Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes macht die Umwandlung dieses Aufbauplanes zur städtebaulichen Ordnung des Grund und Bodens in einen Bebauungsplan notwendig.
- B. Bei der Aufstellung dieses Planes wurden die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigt:
1. Der Weg, Flurstück 474/44, der in seinem westlichen Teil durch das Betriebsgelände der DEA verläuft, soll später, nachdem dieses Gelände von der DEA nicht mehr beansprucht wird, in seiner augenblicklichen Führung ausgebaut werden.
 2. Der Weg, Flurstück 478/142 und andere Flurstücke, der eine Breite von 14,0 m hat, erhält eine parallele Breite von 10,0 m. Die bürig bleibenden 4,0 m werden den Baugrundstücken, die im Osten an den Weg angrenzen, zugeschlagen.
 3. Die geplanten Gebäude auf den Flurstücken 44/28 bis 44/30 wurden näher an die Straße gesetzt. Dieses macht aber eine Verlegung der bestehenden Hochspannungsleitung notwendig.
- C. In dem Gebiet dieses Bebauungsplanes sind noch 16 freie Baustellen vorhanden. Die Siedlung wird insgesamt etwa 125 Einwohner aufnehmen.

Eine zentrale Wasserversorgung ist durch den Anschluß an das Wasserwerk des Flugplatzes vorhanden. Ein Anschluß an die Kanalisation der Oppermannschen Siedlung ist nicht möglich, da die vorhandene Kläranlage zusätzliche Abwässer nicht mehr aufnehmen kann. Bis zur Fertigstellung der endgültigen Schmutzwasserkanalisation muß deshalb gemäß Stellungnahme des Landkreises Gifhorn -Wasseraufsichtsbehörde vom 10.6.1959 die Beseitigung der anfallenden Hausabwässer etc. durch Sammeln in einer wasserdichten Grube und Abfuhr zur landwirtschaftlichen Nutzung oder durch Klärung in Hauskläranlagen (Mindestgröße 5,0 cbm Nutzwasserinhalt) und Ableitung in eine vorhandene oder zu errichtende Mischwasser-

kanalisation oder soweit möglich, durch Untergrundverriese-
lung mittels Drainage oder Sandfiltergräben erfolgen. Die
Anlage von Sickerbecken ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Die Kosten der Aufschließung betragen bei einer Ausbaubreite
von 5,50 m Fahrbahn ca. 130.000,-- M.

Wolfsburg, den 29. Januar 1962
9. Juli 1962



Dipl.-Ing.
Ortsplaner